



ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Baugrenze
-  Aufzuhebende Baugrenze
-  **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
-  **WR** Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
-  SD Satteldach II Max. Bauweise
-  35°- 45°
22°- 32° Dachneigung
-  0,4 Grundflächenzahl
-  0,5 0,8 Geschossflächenzahl
-  Hauptfirstrichtung

1.2 Für die Hinweise

-  Vorhandene Wohngebäude
-  Vorhandene Nebengebäude
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Höhengichtlinien
-  3260 Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1** Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz)

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1** Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Sennfeld in der Fassung vom 30.05.1974 (genehmigt mit Bescheid des LRA Schweinfurt vom 22.05.1975, NR. 2.0 - 610), in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2** Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse ausser Betracht.
- 2.3** Für die Dacheindeckung der gepl. Gebäude sind nur naturrote Tondachziegeln zu verwenden.
- 2.4** Ab 40° Dachneigung sind Dachgaupen in untergeordneter Form und Ausführung zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 18. MRZ. 1990 bis 19. APR. 1990 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
Sennfeld 13. JULI 1990



1. Bürgermeister

Die Gemeinde Sennfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05. JUNI 1990 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Sennfeld 13. JULI 1990



1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 02.08.1990 A
LANDRATSAMT
I. A.
Meinke, Oberregierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16. AUG. 1990 durch öffentliche Bekanntmachung und durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 3, örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Sennfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
Sennfeld, 10.10.1990



1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.6 DES BEBAUUNGS- PLANES DER GEMEINDE SENNFELD, LÄNDKREIS SCHWEINFURT, FÜR DAS BAUGEBIET "AM BREITEN RAIN" M. 1:1000

AUFGESTELLT: OERLENBACH, DEN 31.05.1988
 ÜBERARBEITET, DEN 30.10.1988
 ÜBERARBEITET, DEN 21.02.1989
 ÜBERARBEITET, DEN 18.07.1989

DER ARCHITECT: **BY AK** architektenbüro michael pettinella + partner 8735 oerlenbach, bergstr. 5 telefon 09725/9485